

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Stadtverordnetenfraktion



SPD-Stadtverordnetenfraktion - Südliche Ringstr. 80 - 63225 Langen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Stephan Reinhold

Südliche Ringstraße 80

63225 Langen

Langen, den 27.04.2021

Widerspruch gegen die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers vom 22.04.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit erheben die Mitglieder der SPD-Fraktion

Widerspruch

gemäß § 55 Abs. 6 HGO gegen die im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.04.2021 unter Tagesordnungspunkt 3 erfolgte Wahl zum Stadtverordnetenvorsteher. Bei der Wahl wurden elementare Rechte der Fraktion sowie der ihr angehörenden Stadtverordneten verletzt.

Bei Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt hat der Unterzeichnende für die SPD-Fraktion sich zur Geschäftsordnung gemeldet und angemerkt, dass im Vorfeld der Sitzung bekannt geworden ist, dass zu diesem Tagesordnungspunkt keine Aussprache geplant ist. Wir haben die Auffassung vertreten, dass diese Einschränkung des Rederechts sachlich falsch ist. So müsste z.B. eine zu einer Wahl stehende Person die Möglichkeit haben zu hören warum sie gewählt oder nicht gewählt wird und von wem. Wir haben gebeten die Möglichkeit der Aussprache noch mal zu prüfen.

Der Sitzungsleiter, Herr Stadtverordneter Ulrich Vedder, hat diesen Hinweis auf Überprüfung zurückgewiesen. Er hat ausgeführt, dass die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers ausschließlich auf der Grundlage der HGO und des KWG stattfände und auf diesen Grundlagen eine Aussprache zu diesem Sachverhalt grundsätzlich nicht vorgesehen sei. Darüber hinaus hat er den Hinweis gegeben, dass bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes keine Geschäftsordnung gelte bzw. angewendet werden könne, weil diese Geschäftsordnung erst zu einem späteren Zeitpunkt (im Tagesordnungspunkt 8) neu beschlossen werden solle.

Beide von Herrn Vedder wiedergegebenen Rechtsauffassungen bzw. Rechtsbezüge zur Gültigkeit der Geschäftsordnung und der lapidare Hinweis auf die alleinigen Grundlage der HGO bzw. des KWG sind nach unserer Auffassung in der Sache und im Grundsatz falsch.

Die in einer Stadtverordnetenversammlung beschlossene Geschäftsordnung gilt solange, bis sie durch den Beschluss einer neuen Geschäftsordnung, das kann auch das Wiedereinsetzen der bisherigen Geschäftsordnung sein, ersetzt oder aufgehoben wird. Bei dem von Herrn Vedder gemachten Hinweis der "Nichtanwendbarkeit" der zuletzt beschlossenen Geschäftsordnung hat möglicherweise das sogenannte "Diskontinuitäts-Prinzip" eine Rolle gespielt. Dieses in anderen parlamentarischen Ebenen (Bundestag, Landtage) durchaus gültige Prinzip gilt aber ausdrücklich nicht für die kommunale Ebene. (Vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.03.1971 - II A315 / 68; VGH Kassel, Normenkontrollbeschluss vom 30.09.1982 - II N 3 / 82)

Die von der Stadtverordnetenversammlung Langen beschlossene Geschäftsordnung war somit weiterhin in Kraft. Damit hätte nach § 12 GO den Stadtverordneten bei einer Wortmeldung das Wort erteilt werden müssen. Wenn dieses allgemeine Rederecht beschränkt werden soll, z.B. aus Gründen der Arbeitsfähigkeit von Gremien, so kann dies nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf einer entsprechenden Grundlage in der örtlichen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Langen kennt solche Begrenzungen, außer der Beschränkung der Redezeit, nicht. Und selbst über einen Antrag zur Geschäftsordnung z.B. gemäß § 14 Abs. 1 Punkt e GO (Schluss der Beratung) hätte mit Rede und Gegenrede gesprochen werden können und abgestimmt werden müssen. Dies ist vorliegend unterblieben.

Weder die HGO noch das KWG kennen eine Einschränkung des Rederechts, das vorliegend einschlägig wäre, weder zu dem vorliegenden Sachverhalt im Allgemeinen, noch zur Wahl des Stadtverordnetenvorstehers im Speziellen. Ganz im Gegenteil muss nach beiden Rechtsgrundlagen zu jedem Sachverhalt eine angemessene Aussprache möglich sein.

(Vgl. VGH Kassel, Urteil vom 07.06.1977 - II OE 95 / 75)

Im Ergebnis stellen wir fest, dass beide von Herrn Vedder angewendeten Rechtsgrundlagen bzw. Rechtsbezüge falsch waren, somit die Mitglieder unserer Fraktion und hier insbesondere der Unterzeichner von ihm zu Unrecht an ihrem grundsätzlich bestehenden Rederecht und dem Recht auf das Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung gehindert worden sind. Die darauf hin erfolgte Wahl des

Stadtverordneten Stephan Reinhold zum Stadtverordnetenvorsteher ist nach unserer Auffassung somit nicht rechtmäßig zu Stande gekommen.

Weitere rechtliche Schritte behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Bicknase

Vors. SPD-Fraktion-Langen